STATUTEN DES TRI-CLUB AARAU

STELLUNG DER VEREINS

RECHTSNATUR

§1 Der Tri-Club Aarau, Gründung am 02. Mai 1991, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

SITZ

§2 Der Tri-Club Aarau hat seinen Sitz in Aarau.

ZWECK

§3 Der Tri-Club Aarau will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon- und Duathlonsports fördern. Er führt Trainings durch, unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wettkämpfen und fördert den Nachwuchs- und Damensport. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Tri-Club Aarau ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

BESTAND

§4 Der Tri-Club Aarau besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Tri-Club Aarau führt eine Mitgliederliste.

AKTIVMITGLIEDER

§5a Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

NACHWUCHSMITGLIEDER

§5b Als Nachwuchsmitglied kann aufgenommen werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat.

PASSIVMITGLIEDER

§6 Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer den Tri-Club Aarau unterstützen will.

EHRENMITGLIEDER

§7 Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden als Dank und Würdigung für langjährige aktive Vereinsarbeit oder besondere Verdienste für den Verein. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

AUFNAHME

§8 Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitglieds. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

AUSTRITT

§9 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung auf Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Mitglieder, welche durch grob unsportliches bzw. Vereinsschädigendes Verhalten auffallen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

BEITRÄGE

§10 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV für jeweils ein Jahr festgelegt. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind während ihrer Amtszeit von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit. Für das unentschuldigte Fernbleiben an der Generalversammlung kann eine Busse von CHF 10.- erhoben werden.

STIMMRECHT / AUSKUNFTSRECHT

§11 Alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.

ANTRÄGE

§12 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Generalversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Diese Anträge sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der GV einzureichen.

VERMÖGENSANSPRUCH

§13 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

ORGANE

§14 Der Tri-Club Aarau besitzt 3 Organe:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Kontrollstelle

GV

§15 Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Tri-Club Aarau. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird im Frühjahr durch den Vorstand organisiert. Der Vorstand oder 2/5 aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

AUFGABEN DER GV

§16 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Budgetbesprechung
- Weitere zum Beschluss unterbreitende Geschäfte

BESCHLUSSFASSUNG

§17 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimm ist, mit dem relativen Mehr der Stimmen gefällt.

Statutenänderungen bedürfen eines Beschlusses, welcher 2/3 aller Stimmen auf sich vereint.

VORSTAND

§18 Der Vorstand setzt sich mindestens aus den folgenden Personen zusammen:

- Präsident/in
- Technischer Leiter/in
- Kassier/in

Im Weiteren können folgende Funktionen besetzt werden:

- Aktuar/in
- Leiter/in Sponsoring
- Leiter/in Nachwuchs

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDS

§19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

AUFGABEN DES VORSTANDES

§20 Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

KONTROLLSTELLE

§21 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf ein Jahr gewählt werden. Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

FINANZEN

VEREINSJAHR

§22 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

HAFTUNG

§23 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AUFLÖSUNG

§24 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind und 4/5 aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

VERMÖGEN

§25 Das Aktivvermögen und Inventar des Tri-Club Aarau wird, nach Deckung allfälliger Schulden, dem Schweizerischen Triathlon Verband Swiss Triathlon zur Verwaltung übergeben.

Ein während den nächsten 5 Jahren neu gegründeter Tri-Club Aarau, der auch dem Schweizerischen Triathlon Verband Swiss Triathlon angehört, hat Anspruch auf das Vermögen und das Inventar. Nach Ablauf dieser Frist fällt es dem Schweizerischen Triathlon Verband Swiss Triathlon zu.

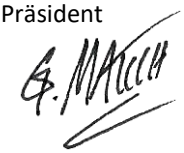
INKRAFTTRETEN

WIRKUNG

§26 Über diese Statuten wird in der vorliegenden Fassung an der 27. ordentlichen GV vom 23. März 2017 beschlossen werden. Sie treten anschliessend mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aarau, den 23. März 2017

Georges Mauch
Präsident



Domenico Finocchiaro
Vizepräsident

